

Sitzungsvorlage

Datum: 26.11.2012
Drucksache Nr.: **12/0417**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	19.12.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Wahl des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin für den Stadtteil Sankt Augustin-Meindorf unter gleichzeitiger Ernennung zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin spricht Herrn Heinz-Willi Schäfer für seine langjährige Tätigkeit als Ortsvorsteher für den Stadtteil Sankt Augustin-Meindorf Dank und Anerkennung aus.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin wählt unter Beachtung von § 39 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung zum 01.01.2013 folgende/n Ortsvorsteher/in für den Stadtteil Sankt Augustin-Meindorf unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin:

Herrn/Frau _____

Problembeschreibung/Begründung:

Herr Heinz-Willi Schäfer, Ortsvorsteher für den Ortsteil Sankt Augustin-Meindorf, hat sein Mandat als Ortsvorsteher mit Wirkung zum 31.12.2012 niedergelegt.

Gemäß § 39 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin ist für jeden Stadtbezirk ein/e Ortsvorsteher/in für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen. Der/Die Ortsvorsteher/in ist gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung zur Ehrenbeamten/in zu ernennen. Er/Sie muss in dem Bezirk wohnen, für den er/sie bestellt wird und dem Rat angehören oder angehören können.

Die Wahl erfolgt durch den Rat für die Dauer seiner Wahlzeit unter Berücksichtigung des bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 im Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses.

In Sankt Augustin-Meindorf wurden folgende Ergebnisse erzielt:

CDU	510 Stimmen	38,75 %
SPD	539 Stimmen	40,96 %
GRÜNE	109 Stimmen	8,28 %
FDP	107 Stimmen	8,13 %
Aufbruch!	33 Stimmen	2,51 %
VA	18 Stimmen	1,37 %

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.